



## Thomas Jurk

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Sprecher der Landesgruppe Sachsen

### Deutscher Bundestag

Thomas Jurk MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon: (030) 227-73628

Fax: (030) 227-76628

E-Mail: [thomas.jurk@bundestag.de](mailto:thomas.jurk@bundestag.de)

[www.thomas-jurk.de](http://www.thomas-jurk.de)

Thomas Jurk MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

## **Bericht aus Berlin vom 09. März 2017**

### **1. Bund-Länder-Finzen**

Am 16. Februar 2017 fand die 1. Lesung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen statt (Drucksachen [18/11131](#), [18/11135](#)). Es wird zahlreiche Anhörungen zu den verschiedenen Themenfelder geben. Die ersten beiden zu den Themenblöcken Unterhaltsvorschussgesetz (<https://www.bundestag.de/mediathekoverlay?videoid=7078192&mod=mod442356>) und Beteiligung des Bundes an der Kommunalen Bildungsinfrastruktur (<https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7078194#url=bWVkaWF0aGVrb3ZlcmxheQ==&mod=mediathek>) fanden am Montag statt. Weitere vier Anhörungen folgen am 20. und 27. März 2017. Ein wesentlicher Streitpunkt dürfte die Frage nach einer möglichen Privatisierung der künftigen Infrastruktugesellschaft für Autobahnen „durch die Hintertür“ sein. Nachdem die Ministerpräsidenten und die Bundesregierung jahrelang über die Neuordnung der Finanzbeziehungen beraten hatten, wird derzeit von den Abgeordneten verlangt, schnellstmöglich zu entscheiden und 14 Grundgesetzänderungen auf den Weg zu bringen.

### **2. Standortauswahl und Endlagerung**

In dieser Sitzungswoche wurde ein Gesetzentwurf zur Suche und Auswahl eines Endlagers für radioaktive Abfälle durch die Fraktionen in den Bundestag eingebracht (Drucksache [18/11398](#)). Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (siehe Kommissionsbericht, Drucksache [18/9100](#)). Am Mittwoch fand eine vierstündige Sachverständigenanhörung statt. Die Anhörung kann in der Mediathek (<https://www.bundestag.de/mediathek>) nachgehört werden. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende März beendet werden.

### **3. Wettbewerb und Digitalisierung**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde in dieser Sitzungswoche abschließend beraten. Ziel des Gesetzes ist es, das sich Unternehmen nicht durch Vermögensverschiebungen und Umstrukturierungen ihrer Strafe entziehen. Dazu wird eine unternehmensbezogene Sanktion eingeführt, mit der künftig auch lenkende Konzernmütter für Bußgelder einstehen müssen. Außerdem wird das Kartellrecht weiter an die Digitalisierung der Wirtschaft angepasst: Durch neue daten- und internetbasierte Geschäftsmodelle entstehen zunehmend Konzentrationstendenzen in bestimmten Geschäftsfeldern. Mit der Kartellrechtsnovelle soll besser verhindert werden, dass sich marktbeherrschende Unternehmen missbräuchlich verhalten.

### **4. Arzneimittel und Gesundheit**

Die Entwicklung innovativer Arzneimittel und neuer Wirkstoffe ist wichtig für eine gute Gesundheitsversorgung, aber auch für die Gesundheitswirtschaft in Deutschland. Nach einem zweijährigen Dialog zwischen Politik, Branchenvertretern, Wissenschaft und Gewerkschaft wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welches nun abschließend beraten wurde. Ziel ist es, die

Arzneimittelversorgung auf hohem Niveau sicherzustellen. So sollen u.a. die Besonderheiten von Kinderarzneimitteln bei der Nutzenbewertung noch besser berücksichtigt werden. Bei der Nutzenbewertung von Antibiotika soll zukünftig die Resistenzsituation mit einbezogen werden. Die Transparenz über die ausgehandelten Erstattungsbeträge soll in Zukunft erhalten bleiben. Hersteller werden verpflichtet, Lieferengpässe zu melden, wenn sie Krankenhausapotheken nicht beliefern können. Das geltende Preismoratorium für Arzneimittel ohne Preisregulierung wird bis Ende 2022 verlängert, wobei ab 2018 eine Preisanpassung entsprechend der Inflationsrate stattfinden soll. Zur Sicherstellung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung durch Apotheken wird zudem die Vergütung bei Standard-Rezepturarzneimitteln und Betäubungsmitteln erhöht. Die Ausschreibungen für Impfstoffe und für Zytostatika werden beendet.

## **5. Wohnraum und Kommunen**

Abschließend beraten wurde außerdem ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. Mit dem Gesetz wird das Baugesetzbuch an die geänderte Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung angepasst und eine neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ eingeführt. Viele Städte brauchen dringend Wachstumsperspektiven und bezahlbaren Wohnraum. Mit dem Gesetz erhalten Städte und Kommunen verbesserte Möglichkeiten der Nachverdichtung in Innenstädten, so dass eine höhere Bebauungsdichte möglich wird, um zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das Bauen in stark verdichteten städtischen Gebieten soll leichter und schneller werden. Außerdem werden u.a. Rechtsunsicherheiten für Ferienwohnungsbetreiber und Kommunen in Zusammenhang mit der Genehmigung vor allem in reinen und allgemeinen Wohngebieten beseitigt und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten ausgeweitet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Wohnraum vor Ort dem Markt entzogen werden.

## **6. Schädliche Steuergestaltung bei Lizenzeinnahmen und geringwertige Wirtschaftsgüter**

Schädliche Steuergestaltungen multinationaler Konzerne, die durch eine Niedrigbesteuerung bestimmter Einkunftsarten, z.B. aus Lizenzen oder Patenten ermöglicht werden, sollen ab jetzt eingedämmt werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter wie Patente, Lizenzen, Konzessionen oder Markenrechte lassen sich einfach auf andere Rechtsträger bzw. über Staatsgrenzen hinweg übertragen. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass immer mehr Staaten durch besondere Präferenzregelungen (sog. „IP-Boxen“, „Lizenzboxen“ oder „Patentboxen“) in einen unfairen Steuerwettbewerb mit anderen Staaten getreten sind und multinationale Unternehmen dies zur Gewinnverlagerung nutzten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die steuerliche Abzugsmöglichkeit für konzerninterne Lizenzzahlungen eingeschränkt werden: Aufwendungen für Lizenzen sollen künftig nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn die korrespondierenden Lizenzeinnahmen im Empfängerstaat nicht oder nur gering versteuert werden und es dabei an "substanzieller Geschäftstätigkeit" fehlt. Gleichzeitig sollen mit diesem Gesetz die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter geändert werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter, wie z.B. Werkzeuge, können Unternehmen ohne größeren bürokratischen Aufwand sofort abschreiben – allerdings nur bis zu einem Wert von 410 Euro. Dieser Wert wurde das letzte Mal 1964 erhöht. Für Anschaffungen über 410 Euro gab es bisher nur eine Abschreibungsmöglichkeit über mehrere Jahre. Diese kostete kleineren Betrieben Zeit und im Falle der Beauftragung eines Steuerberaters auch Geld. Zum Abbau von Bürokratie soll dieser Schwellenwert für Sofortabschreibungen ab dem 1. Januar 2018 auf 800 Euro erhöht werden.